

**Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1
und Anlage 1 Ziffer 13.3.2. UVPG**

Das Universitätsklinikum Heidelberg, vertreten durch die Klinik Technik GmbH, beantragte für die Errichtung und den Betrieb einer geothermischen Brunnenanlage zur Beheizung und Kühlung des Neubaus Herzzentrum und Informativ for Life auf dem Grundstück Flurstück Nr. 5932, Hofmeisterstraße in Heidelberg-Neuenheim eine wasserrechtliche Erlaubnis.

Für die Geothermienutzung soll Grundwasser aus dem Oberen Grundwasserleiter (OGWL) mit drei Förderbrunnen entnommen und nach thermischer Nutzung über drei Schluckbrunnen in denselben Grundwasserleiter wieder eingeleitet werden. Insgesamt ist eine jährliche Grundwasserentnahme und Wiedereinleitung von 835.000 Kubikmeter vorgesehen.

Aufgrund der jährlichen Entnahmemenge von 835.000 Kubikmeter ist für das Vorhaben nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und Anlage 1 Ziffer 13.3.2. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. In der allgemeinen Vorprüfung sind die Kriterien der Anlage 3 Ziffer 1 – 2 UVPG zu überprüfen und nach Anlage 3 Ziffer 3 UVPG hinsichtlich der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen zu bewerten.

Nach Einschätzung der Behörde hat das Vorhaben - unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien - keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen wären.

Für das beantragte Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Einschätzung stützt sich auf folgende Gründe:

Bei der geothermischen Grundwassernutzung ist nur mit einer lokalen Erwärmung des Grundwassers um mehr als 1 K bzw. weniger als 5 K zu rechnen. Des Weiteren wird der Wasserspiegel im direkten Nahbereich nur minimal abgesenkt (Entnahme) bzw. erhöht (Einleitung). Aufgrund des großen Flurabstands von rund 14 Metern sind keine Auswirkungen auf grundwasserabhängige Biotop oder den Grundwasserleiter zu besorgen. Die thermischen und hydraulischen Auswirkungen beschränken sich nur auf Teilbereiche des Oberen Grundwasserleiters. Es sind keine Schutzgüter (Wasser-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete) berührt oder betroffen.

Im Wirkungsbereich der geplanten Geothermienutzung (Temperaturfahne, Absenktrichter, Aufstaukegel) sind keine negativen Auswirkungen gegenüber weiteren Grundwassernutzungen und geothermischen Nutzungen zu erwarten.

Ein Eintrag von Schadstoffen über die Entnahmekbrunnen oder durch die Wiedereinleitung des genutzten Grundwassers in den Untergrund ist nach der geplanten Ausführung der Anlage und den technischen Vorkehrungen in der Haustechnik nicht zu besorgen. Weiterhin sind keine schädlichen Umweltauswirkungen durch etwaige Geräuschemissionen zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Heidelberg, den 18.09.2024
Stadt Heidelberg
Amt für Umweltschutz,
Gewerbeaufsicht und Energie
-untere Wasserbehörde-